



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

 Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
 - Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird befristet bis zum Zeitpunkt des Entstehens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
 - MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige Grundstücksfläche

Für die Modulfläche als projektierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GZ von max. 0,5 festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überbauten Flächen anzuschreiben, nicht jedoch die unbedienten Wege bzw. Absatzflächen zwischen den Modulen. Die Modulauflastung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0m breite, besetzte Straßen zwischen den Modulen verbleiben.
 - Höhe der Gebäude und Module

Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachkante an der Traufkante oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
 - Wärchhöhe

Bestimmte Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
 - Modulhöhe

Modulabstände
Modulkonstruktion einschließlich Aufstufung: max. 3,50 m
Modulabstände
Modulkonstruktion einschließlich Aufstufung: mind. 0,80 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNDUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN, PFLEGEWEGE

Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versicherungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrspurten mit durchlässigen Zwischenräumen, wasserpermeable Decken, u.ä.). Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivweidencharakter und oberirdischen Ackerweiden zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 5 anzulegen und zu pflegen.
 - ANSATZ / PFLEGE DER WEIDENFLÄCHEN

Ansatz: Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaunanlage und Geländebereichen, bzw. Grundstücksgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzulegen.

Die Verwendung von autochthonen Saatgutmaterial (genetisches Erbgutmaterial mit einem Klüsteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Pfannenregion“ (PFR) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.

Alternativ ist eine Mähguldübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstammung mit der unteren Zielzustand ist hier G212 GUR51, für die Weidenflächen.
 - Pflege

Die Pflege aller Weidenflächen erfolgt durch eine maximal zweischiebige Mähd. Der erste Schritt erfolgt Mitte Juli, je nach Aufwuchshöhe. In der Regel erfolgt die zweite Mähd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Ernteharf und Witterungsverlauf im Sommer variieren.

Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.

Auf den Einsatz von Schlegelmaschinen muss zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden.

In gut zugänglichen Randbereichen der Grünlandflächen bleiben bei jedem Mähgang jeweils 30% der Fläche als Reproduktions- und Überwinterungsbereiche für Insekten und Kleintiere unangetastet. Schnittmengen von mindestens 10 t/ha, wobei die Mähd von innen nach außen erfolgen soll.

Alternativ ist zur Mähd eine Tierbeweidung möglich. Kommt Weidewirtschaft zum Einsatz so hat die extensive ohne Züchtung zu geschehen. Zudem müssen die Stromkabel so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden.
 - PFLANZMASSNAHMEN

Bäume und Stäucher als Eingrünung

Zur Eingrünung der Sondernutzfläche in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturierung des Landschaftsbildes erfolgt die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit gebüschelten Rändern mit Bäumen gemäß Artenliste 7.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 7.2 in den entsprechenden Mindestquantitäten und an der festgesetzten Standard (Pflanzenbestand 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.

Die Anlage der Gehölzplanung erfolgt höhenstufenförmig, von niedrig nach höher wachsend in Richtung Zaun.
 - Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten sind entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nachfolgenden Pflanzperiode herzustellen.
 - Pflege der Gehölzplantagen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nachstehenden Pflanzperiode zu pflanzen und arttypische Wuchstformen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BauGB)

Dachform: Satteldach (SD) / Wechsellager / Übergabestation
Dachneigung: max. 25°
Dachdeckung: alle harten Deckungen / Grünlich
Zink-blei- und Kupferbeschichtung ist unzulässig
Dachüberstand: max. 1,00 m
Dachabfalle: unzulässig
Zwischenscheidewand: unzulässig
- Abstandflächen

Bei allen die Abstandflächenregelungen des BauGB. Ein Mindestabstand von 3,00m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten. Ausnahmen hierfür bilden die grundstückseigenen Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,20m auch innerhalb der Abstandflächen zu liegen kommen.
- Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größe von max. 3,00m² in Summe aller angebrachten Werbeanlagen, zulässig. Weitere Werbeanlagen sowie eine Beklebung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- Einfriedungen

Art Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun.
Die Einfriedung ist so zu errichten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 1,5m Bodenhöhe).
Alternativ ist die Einfriedung bei Bodenschluss entweder so großmähig herzustellen, dass die für Kleintiere durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30cm am Boden vertikale Stäbe zu setzen.
max. 2,20m ab natürlichem Gelände (inkl. Überstreichung)
durchgehende Stäbe sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Stäbe in Torbereichen zulässig
- Gestaltung des Geländes

Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5m zulässig sind.
Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanspannungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- Boden- und Grundwasserschutz

Bei einer aktiven Reinigung ist zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz, ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, das biologisch abbaubar und nicht wasserlöslich ist.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ARTENLISTEN

Bei der Gehölzplanung ist auf das Einbringen autochthoner Pflanzmaterials (Herkunftsregion 61 „Niederbayern“) zu achten.

Gehölze 2. und 3. Ordnung
Flächige Pflanzung: Heide, o.B. 200-250
Acer campestre
Cornus betula
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Salix caprea
und vergleichbare Arten.
- Stäucher

Heidepflanzung: vSt. mind. 4 T. 60-100
Berberis vulgaris
Corylus avellana
Eunymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
und vergleichbare Arten.
Die Verwendung von Zier- und Neuzüchtungen ist aufgrund der Lage in feiner Landschaft unzulässig.
- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSLEICH

Die Bereinigung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf der privaten Grundstückskategorie Fl.Nr. 829 (TF), GmG Hebertsfelder.

Maßnahmen:
Umwandlung von Acker in Heckenbestand.

Erwartungsziele:
Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes sowie der Fauna.
Anlage einer mesophilen Hecke (Biotoptyp B112 nach Biotopwertliste BayKompV).
- Zielsetzung

Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.
- BIOTOPSCHUTZ

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 geschützten Strukturen (Tümpel mit Gehölzbestand, Hecken) führen. Erforderlichenfalls sind die angrenzenden Gehölzbestände während der Bauphase gemäß RAS-IP 4 und DIN 10520 zu schützen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Freiflächenphotovoltaik
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze: die die Hauptnutzungs zweckdienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Wirtschaftsweg, Bestand
 - Zufahrt, unversiegelt, Planung (siehe Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text)
 - Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen: Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Denkmal D-2-7543-0010 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeltstellung“ (Hinweis: Die Fläche gemäß rechtlichem Schutz. Aus diesem Grund bedürfen Bodenregister jeglicher Art im Bereich des Bodenschildes gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes einen spezialrechtlichen Eintrag. Dies ist bei der zuständigen unteren Denkmalbehörde zu beantragen.)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, b BauGB)
- Wiesenfläche, Bestand
 - Waldfläche, Bestand

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
 - flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Wiesenfläche ohne Pflanzholz (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücke / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Wiesenfläche ohne Pflanzholz, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, autochthone Ansaat, extensive Pflege
 - Wiesenfläche ohne Pflanzholz, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, autochthone Ansaat, extensive Pflege
 - Wiesenfläche ohne Pflanzholz, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)
 - Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland, extensive Pflege
 - innenbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text)
 - autochthone Ansaat, extensive Pflege
 - Einzelgehölz, Bestand
- Sonstige Planzeichen
- Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)
 - Teich, Bestand

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurnummer / Flurstücksgrenze
- Biotop, Bestand (natürliche Biotopstrukturierung Bayern Fläch)

HINWEISE DURCH TEXT

- DENKMALSCHUTZ - BODENKIMMELPFLEGE

Für den Bereich in dem das Bodenkennzeichen D-2-7543-0010 vorhanden ist, ist die Einhaltung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 S. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodenkennzeichen (z. B. Keramik, Metall- oder Knochenfunde) ist dies umgehend dem Landkreis Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalgeschützte Zone des Gegenstands vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Fläche gemäß rechtlichem Schutz. Aus diesem Grund bedürfen Bodenregister jeglicher Art im Bereich des Bodenschildes einen spezialrechtlichen Eintrag. Dies ist bei der zuständigen unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 BauGB und Art. 8 Abs. 1 und 2 BauNVO wird verwiesen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei Baubau und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der erdverfügbare Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzubehalten und in Meter (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Körnerbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenabtragung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenreste sind bei einer Lagerung mit lockerem, wasserstabilem und stark wasserpermeablem Pflanzgut (z. B. Luzerne, Wälderstaub-Sägen, Lu- und) im Größtmaß zu lagern, eine Befruchtung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

Herzlich ist Standes des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVH-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Baugrubenbau RBB Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT

Bei allen Planungen, Baumaßnahmen und Strukturen sind die geltenden Regelungen des AGGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu ergänzen. Benachteiligten Flächen nachfolgende Abstände einhalten:

 - 2,00 m für Gebäude höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gebäude höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gebäude höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gebäude höher als 2,00 m Wuchshöhe
- REDUZIERUNG VON LÄRM - STÄUBENTWIKLUNG

In Zuge der Bauarbeiten soll besonderes Augenmerk auf die Ergründung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Schmutzbelastung gelegt werden.
- NATURSCHUTZ

Die unteren Naturschutzbestimmungen sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:

 - Bei der Verwendung autochthoner Saatgutmaterial nach Durchführung der Ansaat
 - Bei der Verwendung autochthoner Saatgutmaterial nach Durchführung der Pflanzungen.
- FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungseignern unterirdisch erfolgen. Bei Anbringung von Baumaßnahmen und Grundbauarbeiten ist zu verhindern, dass Ver- und Entwässerungsleitungen im Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei kleineren Bächen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- DIN-NORMEN

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksgrenzen der Flurnummer 829, Gemarkung Hebertsfelden, mit einer Fläche von insgesamt 109,32qm².
- INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... öffentlich bekanntgegeben.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
 - Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... betitelt.
 - Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom ... den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgetriggert.
- Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister
- Inkrafttreten
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einmütigkeit bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Gschaidmaier" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N

SO SOLARPARK GSCHAIMAIER

STADT HEBERTSFELDEN
LANDKREIS ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.11.2022 (BGBl. I S. 1728), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-0), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 285), der Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3795), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1902), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-14) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (GVBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Jan 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Gschaidmaier“ als 5.1 u. v. g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 4. F. vom ... einschließlich textlicher und planerischer Festsetzungen.

§ 2 - Bestandteile der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planerischen Festsetzungen und der Umweltbericht.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KommPlan Inkraftsetzung für kommunale Planungen Luksstraße 3 84028 Landshut Fax: 0871/97407-20 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Mauer Technische Zeichnungen F. Bauer
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 84332 Hebertsfelden
Maßstab	Lageplan 1:1.000
Stand	10.01.2023 - Entwurf

Berechnung	September	2022	nr.
§ 4 Abs. 1 BauGB			
§ 4 Abs. 2 BauGB			
Projekt Nr. 22-1449_BSP			